G 3229



# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgans
--------------

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 2009

Nummer 13

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
115	12. 5. 2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG)	296
2010 2011	12. 5. 2009	Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weiterer Anpassungen	296
202	12. 5. 2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	298
2170	11. 5. 2009	Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW)	299
81	12. 5. 2009	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein- Westfalen	299
	29. 4. 2009	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerks in Jülich (Bescheid Nr. 7/16 AVR vom 31. März 2009)	301
	30. 4. 2009	8. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen	303
	27. 3. 2009	Genehmigung der 48. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinden Weeze und Bedburg-Hau	304
	23. 3. 2009	Genehmigung der 57. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Meerbusch und Dinslaken	304
	8. 4. 2009	Genehmigung der 3. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, im Gebiet der Stadt Bornheim	305
	27. 3. 2009	Genehmigung der 18. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Ibbenbüren	305

Seit 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

#### Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das Bestellformular mit den Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: http://sgv.im.nrw.de.

#### **Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

115

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes

zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG)

Vom 12. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungsund Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG)

#### Artikel 1

Das Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

"Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

#### Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister Dr. Helmut Linssen

> Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 2010 2011

> Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weiterer Anpassungen

> > Vom 12. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weiterer Anpassungen

2010

#### Artikel 1

# Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
    - "§ 42 a Genehmigungsfiktion".
  - b) Die Angaben zu Teil V Abschnitt 1a werden durch folgende Angaben ersetzt:

#### "Abschnitt 1 a Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 71a Anwendbarkeit

§ 71b Verfahren

§ 71 c Informationspflichten

 $\S~71\,\mathrm{d}~$  Gegenseitige Unterstützung

§ 71e Elektronisches Verfahren".

- 2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
    - "(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen."
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind."

- 3. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
    - "(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben."
- 4. § 41 Abs. 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben."

5. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

#### "§ 42 a Genehmigungsfiktion

- (1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen."
- 6. In  $\S$  69 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.
- 7. Teil V Abschnitt 1 a wird wie folgt gefasst:

### "Abschnitt 1 a Verfahren über eine einheitliche Stelle

# § 71 a

## Anwendbarkeit

- (1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71b Abs. 3, 4 und 6, § 71c Abs. 2 und § 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

### § 71 b Verfahren

- (1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.
- (2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.
- (3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.
- (4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen

- (5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.
- (6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

#### $\S~71\,c$ Information spflichten

- (1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.
- (2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

### § 71 d Gegenseitige Unterstützung

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

# $\S~71\,\mathrm{e}$ Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3 a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt."

- 8. § 73 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
- "(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen."
- 9. In § 75 Abs. 1a Satz 1 wird nach den Wörtern "wenn sie" die Wörter "offensichtlich und" eingefügt.
- In § 99 Abs. 3 wird das Datum "30. Juni 2009" ersetzt durch "30. Juni 2014".

#### 2010

#### Artikel 2

#### Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) wird wie folgt geändert: 1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht im Falle von § 5 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz."

- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
    - "(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 jedem Zustellungsadressaten elektronisch zugestellt werden, soweit dieser hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Zustellungsadressaten in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen."
  - c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
    - "(6) Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekenntnis" einzuleiten. Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.
    - (7) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 4 und Absatz 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 2. Halbsatz am dritten Tag nach der Absendung an den vom Zustellungsadressaten hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekenntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Zustellungsadressat glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zustellungsadressat ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 2. Halbsatz vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. Der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen "
- 3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Nachweis der Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach  $\S$  5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5."

- 4. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 1 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - 2. Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
    - "2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder".
- 3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

2011

### Artikel 3

#### Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige Wortlaut in § 3 wird Absatz 1. Danach wird folgender Absatz 2 angefügt:
  - "(2) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, so sind die Gebühren nach Maßgabe dieses Rechtsakts festzusetzen."
- 2. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
  - "Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet in seinem Anwendungsbereich Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung."
- 3. In § 32 Satz 3 wird das Datum "30. Juni 2009" ersetzt durch "30. Juni 2014".

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36).

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers

> Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien Andreas Krautscheid

- GV. NRW. 2009 S. 296

202

(L. S.)

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 8. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Artikel 1

Das **Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

§ 34 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2009 S. 298

2170

#### Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW)

Vom 11. Mai 2009

Aufgrund des § 2 Buchstabe a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags die Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) wie folgt geändert:

#### Artikel I

- 1. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe "5." die Angabe "a)" eingefügt und das "Komma" am Ende des Satzes gestrichen und durch das Wort "oder" ersetzt und folgender Satz angefügt:
  - "b) oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern,".
- 2. § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird gestrichen.
- 3. § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird zu Nummer 6 und § 2 Absatz 1 Nummer 8 wird zu Nummer 7.
- 4. In § 2 Absatz 2 wird nach der Angabe "Absatz 1 Nr. 2" die Angabe "und Nummer 5b" eingefügt.
- In § 2 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze ergänzt:

"Die überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und -strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen bis spätestens zum 30. April 2010. Ziel ist es, angesichts der Fallzahlenentwicklung die ambulanten Strukturen weiter auszubauen und im Sinne einer wohnortnahen und damit integrativen Leistungsstruktur die bestehenden stationären Wohnangebote anzupassen."

- 6. An § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Zur Förderung des selbständigen Wohnens behinderter Menschen wird eine Fachkommission gebildet. Dieser gehören Vertreterinnen oder Vertreter des für das Sozialhilferecht zuständigen Ministeriums, der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,

der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und des Landesbehindertenrates Nord-rhein-Westfalen an. Der Vorsitz und die Geschäfts-führung liegen beim für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium. Zu den Aufgaben der Fachkommission gehören die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und die Erarbeitung von Vorschlägen für die fachliche Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen und -inhalte und zur Verbesserung der Kostensteuerung. Hierbei sollen die Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung und die Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems im Vordergrund stehen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, der Fachkommission halbjährlich über die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten im Bereich der Wohnhilfen zu berichten. Die Fachkommission legt zum 30. September 2012 der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit

7. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

"§ 5

- (1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wird der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung berichten.
- (2) § 2 Absatz 1 Nummer 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 2009

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

- GV. NRW. 2009 S. 299

81

#### Gesetz zur Änderung von Vorschriften über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 12. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen

#### Artikel 1

Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz – BVSG NW)

Das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (BVSG NW) vom 20. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 635), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird wie folgt geändert:

- 1. Der Einleitungssatz wird gestrichen.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angaben "vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des  $\S$  45 Abs. 2 des

Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (RG-Bl. I S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), zu sein – nach mindestens fünfjähriger Untertagetätigkeit und gleichzeitiger Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Renten- oder Krankenversicherung nach dem 13. Juli 1948 von der Bundesknappschaft" werden durch die Angaben "im Bergbau vermindert berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu sein – nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit und gleichzeitiger Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See" ersetzt.

- bb) Die Angaben "(§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 549, 551 der Reichsversicherungsordnung)" werden gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation" durch die Wörter "Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter "Renten- oder Krankenversicherung" werden durch das Wort "Rentenversicherung" ersetzt.
  - bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - "a) sie im Bergbau vermindert berufsfähig sind, ohne teilweise oder voll erwerbsgemindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu sein, oder".
  - cc) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - "b) ihnen eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bindend entzogen worden ist, sofern bei ihnen weiterhin im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vorliegt oder sie nur noch Arbeiten über Tage verrichten dürfen."
- d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "Der Anspruch auf den Bergmannsversorgungsschein nach den Buchstaben a) und b) entfällt für solche Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Eintritts der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder des Wegfalls einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit das 55. Lebensjahr vollendet haben."
- e) In Absatz 3 werden die Angaben "der Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933 (RGBl. S. 66)" durch die Angaben "§ 134 Abs. 4 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 3. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben "(§§ 548 bis 551 und § 555 der Reichsversicherungsordnung)" werden gestrichen
  - b) Die Wörter "vermindert bergmännisch" werden durch die Wörter "im Bergbau vermindert" ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Angaben "Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)," durch die Wörter "Neunten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Angaben "Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NRW. S. 408), und die Dienststellen im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I

- S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), im Land Nordrhein-Westfalen" durch die Angaben "§ 71 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angaben "§ 6 des Schwerbehindertengesetzes" durch die Angaben "§ 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 und 4 werden jeweils die Wörter "dem zuständigen Arbeitsamt" durch die Wörter "der zuständigen Agentur für Arbeit" ersetzt.
- 6. § 8 wird gestrichen.
- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "der Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes oder berufsfördernder Leistungen" durch die Wörter "der Beschäftigungslosigkeit im Sinne des § 119 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bezugs von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "Nach dem Ausscheiden aus der außerbergbaulichen Beschäftigung erhalten Empfänger einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Altersrente Hausbrandkohlen oder Barabgeltung nach den für ausgeschiedene Bergleute mit verminderter Erwerbsfähigkeit geltenden tariflichen oder betrieblichen Regelungen, wobei die in Satz 1 genannte Zeit uneingeschränkt wie Bergarbeit gerechnet wird."
- 8. In § 10 Abs. 4 werden das Wort "Schwerbehinderter" durch die Wörter "Mensch mit schwerer Behinderung" und das Wort "Schwerbehindertengesetz" durch die Wörter "Neunten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 9. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter "Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Wörter "teilweisen oder vollen Erwerbsminderung" ersetzt.
- 10. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Angaben "Sozialgesetzbuches Verwaltungsverfahren vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450)" durch die Wörter "Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
    - bb) In Buchstabe a werden die Wörter "verminderte bergmännische" durch die Wörter "im Bergbau verminderte" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort "Rehabilitationsmaßnahmen" wird durch die Wörter "Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" ersetzt.
    - bb) Das Wort "Arbeitsamt" wird durch die Wörter "der Agentur für Arbeit" ersetzt.
- 11. In § 15 werden die Angaben "Sozialgesetzbuches Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450)," durch die Wörter "Ersten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- In § 16 werden die Wörter "und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung" gestrichen.
- 13. In § 17 wird Absatz 2 wie folgt geändert
  - a) Die Angaben "Sozialgesetzbuches Allgemeiner Teil – "werden durch die Wörter "Ersten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
  - b) Die Angaben "Sozialgesetzbuches Verwaltungsverfahrens " werden jeweils durch die Wörter "Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 14. § 18 wird gestrichen.
- 15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "Knappschaftsrente" wird durch die Wörter "Rente wegen Erwerbsminderung" ersetzt.
- b) Die Angaben "Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes" werden durch die Angaben "Rente für Bergleute nach § 45 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 16. In § 20 Satz 2 werden die Angaben "2008 über die Auswirkungen des Gesetzes einschließlich der Verordnung" durch die Angaben "2013 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Aufheben der Ausgleichsabgabenverwendungsverordnung

Die Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben (Ausgleichsabgabenverwendungsverordnung – AV BVSG) vom 30. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 648) wird aufgehoben.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister Dr. Helmut Linssen

> Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann

- GV. NRW. 2009 S. 299

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerks in Jülich (Bescheid Nr. 7/16 AVR vom 31. März 2009)

Vom 29. April 2009

Datum der Bekanntmachung: 20. Mai 2009

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME) hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, eine Genehmigung zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerks erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1. des Bescheides lautet:

#### 1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

#### 1.1 Antragsteller und Gegenstand der Genehmigung

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen der

Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 25. Februar 2005, ergänzt am 25. April 2006 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 20. Juni 2008 die

#### Genehmigung,

das AVR-Versuchskernkraftwerk auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt I.3 dieses Bescheides vollständig abzubauen.

#### 1.2 Umfang der Genehmigung

1.2.1 Überblick über die genehmigten Maßnahmen und zeitliche Abfolge ihrer Umsetzung

Mit diesem Bescheid (Nr. 7/16 AVR) wird der Antragstellerin Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH (im Folgenden: AVR GmbH) die Genehmigung zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerkes gemäß den in den nachfolgenden Abschnitten 1.2.2 bis 1.2.5 aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides erteilt. Die Umsetzung der genehmigten Maßnahmen erfolgt in folgenden Phasen:

- Vorbereitende Maßnahmen zum Herausheben des Reaktorbehälters (siehe hierzu Abschnitt 1.2.2),
- Herausheben des Reaktorbehälters und Ablegen in der Materialschleuse (siehe hierzu Abschnitt 1.2.3),
- Abbaumaßnahmen nach Herausheben des Reaktorbehälters (siehe hierzu Abschnitt 1.2.4).

Wesentliche Änderungen in Bezug auf die genehmigten Maßnahmen zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerkes bedürfen der Genehmigung.

1.2.2 Vorbereitende Maßnahmen zum Herausheben des Reaktorbehälters

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zum Herausheben des Reaktorbehälters (Phase 1) des Abbaus des AVR-Versuchskernkraftwerkes wird die Durchführung nachfolgender Maßnahmen genehmigt:

### Vorbereitung des Reaktorbehälters

- Teildemontage der Abschaltstabhüllrohre,
- Demontage der Abschirmtore und –platten im Bereich des Reaktorbehälterdoms,
- Demontage der Abschirmmauer und –steine im Bereich des Reaktor-Behälterdoms,
- Demontage der Versorgungsleitungen, Brennelement-Förderrohre und weiterer Anschlussleitungen am Reaktorbehälter,
- Demontage der Hauben und Reaktorbehälterstutzen,
- Demontage des Kugelabzugsrohres und des Verwenigers.

#### Vorbereitende Tätigkeiten im Schutzbehälter/Ringraum

- Demontage der +38 m- und +34 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Aufbringen eines Schutzanstriches am oberen Teil des Reaktorbehälters bis auf ca. +30 m,
- Demontage des Verschlusssystems 1,
- Montage des Verschlusssystems 2 mit darunter befindlichem 7 Mg-Ringbahnkran gemäß KTA 3902, Abschnitt 3 "Allgemeine Bestimmungen",

- Herausheben der Mischkühler und Montage der Fachwerkträger,
- Montage des oberen Anschlagmittels am Reaktorbehälterdeckelflansch,
- Demontage der Einbauten und Bühnenstrukturen im Schutzbehälter, bis einschließlich der +17 m-Bühne,
- Einbau einer vertikalen lufttechnischen Trennung im Bereich des Ausschnitts im Biologischen Schild 2 zur Materialschleuse,
- Dekontamination der Innenwand des Biologischen Schildes 2 und der Außenwand des Schutzbehälters im Bereich der vorgesehenen vertikalen lufttechnischen Trennung,
- Aufschneiden des Biologischen Schildes 2 im Ausschleusbereich des Reaktorbehälters,
- Errichtung der lufttechnischen Trennung im Ringraum auf ca. +17 m und im Schutzbehälter,
- Dekontamination des Schutzbehälters, der Innenwand des Biologischen Schildes 2 sowie des Reaktorbehälters,
- Demontage der Schutzbehälterwandung bis ca. +17 m sowie der vertikalen lufttechnischen Trennung,
- Demontage des Verschlusssystems 2.

# Montage der Handhabungs- und Transportsysteme für den Reaktorbehälter

- Montage der Verschubbahn auf den Fachwerkträgern der Materialschleuse,
- Montage und Betrieb des Verschubschlittens einschließlich der Hubvorrichtung 1 mit den Hub-Litzenhebern und den Horizontal-Litzenhebern für den Verschub,
- Montage und Betrieb der Hubvorrichtung 2 mit den Dreh-Litzenhebern auf den Querträgern der Materialschleuse,
- Montage des Ablagegestells zur Aufnahme des Reaktorbehälters (Support) und Einbringen des Supports in die Materialschleuse,
- Montage der mechanischen Führungskonstruktionen für den Reaktorbehälter an den Seitenwänden der Materialschleuse,
- Montage des Luftkissen-Transportsystems einschließlich des Beton-Transportschlittens und Einbringen in die Materialschleuse.

# $1.2.3\,$ Herausheben des Reaktorbehälters und Ablegen in der Materialschleuse

Im Rahmen der Phase 2 des Abbaus des AVR-Versuchskernkraftwerkes wird die Durchführung nachfolgend genannter Maßnahmen genehmigt:

- Herausheben des Reaktorbehälters aus seiner Einbaulage im Reaktorgebäude,
- Transport des Reaktorbehälters vom Reaktorgebäude in die Materialschleuse durch Querverschub mit Hilfe des Verschubsystems,
- Absetzen des Reaktorbehälters auf dem Ablagegestell (Support),
- Montage des unteren Anschlagmittels am Reaktorbehälter,
- Anheben des Reaktorbehälters, Drehen in die Horizontallage und Ablegen des Reaktorbehälters auf dem Luftkissen-Transportsystem.

Der Transport des Reaktorbehälters zum Reaktorbehälter-Zwischenlager (Phase 3 des Abbauvorhabens) ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

# 1.2.4 Abbaumaßnahmen nach Herausheben des Reaktorbehälters

Die hiermit genehmigten Maßnahmen nach dem Herausheben des Reaktorbehälters umfassen die Außerbetriebnahme, die Demontage und den Abbau aller im Schutzbehälter und Ringraum noch vorhandenen Anlagenteile, des restlichen Schutzbehälters, der betrieblichen Einrichtungen in den Ringanbauten, in der Warmen Werkstatt, in der Materialschleuse und im Maschinenhaus

sowie den Abbau der Strukturen und Fundamente der Gebäude des AVR-Versuchskernkraftwerkes und werden als Phase 4 des Abbauvorhabens mit folgenden Einzelmaßnahmen durchgeführt:

# Abbau verbliebener Komponenten im Schutzbehälter und Ringraum

- Montage des Verschlusssystems 3 auf ca. +17 m,
- Demontage der Komponenten in den Bodenkammern der +11 m-Bühne,
- Demontage restlicher Komponenten unterhalb der +11 m-Bühne,
- Demontage der Betonstrukturen im Schutzbehälter unterhalb +11 m,
- Demontage restlicher Anlagenteile und Komponenten im Ringraum unterhalb des Verschlusssystems 3,
- Demontage restlicher Strukturen des Schutzbehälters,
- Demontage des Verschlusssystems 3 nach Außerbetriebnahme der Lüftungsanlage Schutzbehälter/Ringraum.

# Abbau der Gebäudestrukturen und Fundamente der AVR-Gesamtanlage

- Anpassung der Infrastruktur in den Ringanbauten,
- Demontage aller Einrichtungen in den Ringanbauten,
- Demontage der Einrichtungen der Werkstatt zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (Warme Werkstatt),
- Abbau der Gebäudestrukturen des Erweiterungsbaus der Warmen Werkstatt,
- Abbau der Ringanbauten,
- Vorbereitende Maßnahmen zum Abbau der Betonkammern der Ringanbauten sowie der Fundamente des Reaktorgebäudes und der Warmen Werkstatt,
- Errichtung von Einhausungen (z.B. zum Abbau des Altbereichs der Warmen Werkstatt),
- Abbau der Materialschleuse und des Abluftkamins,
- Abbau des Altbereichs der Warmen Werkstatt, des Reaktorgebäudes und der Betonkammern der Ringanbauten,
- Abbau des Chemiekanals.
- Abbau des Maschinenhauses.
- 1.2.5 Weitere betriebliche Maßnahmen und Festlegungen

Die der AVR GmbH nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides genehmigten weiteren betrieblichen Maßnahmen und Festlegungen sind nachfolgend aufgeführt:

Die Anpassung der Infrastruktur (z.B. der brandschutztechnischen Einrichtungen, Lüftungsanlagen, E- und Leittechnik, Kommunikationstechnik, Blitzschutzanlage) an den Abbaufortschritt nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt I.2 und der Auflagen gemäß Abschnitt I.3.

 Die Reduzierung der Objektsicherungsmaßnahmen nach der Verfüllung des Reaktorbehälters mit Porenleichtbeton.

#### 1.3 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft

#### 1.3.1 Ableitungen über den Fortluftkamin

Für den Zeitraum des vollständigen Abbaus des AVR-Versuchskernkraftwerks bis zur Außerbetriebnahme der bestehenden Fortluftüberwachungsanlage gelten die unter Abschnitt I.1.4 des Bescheides Nr. 7/15 (5 E) AVR festgelegten Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft unverändert fort. Dies sind für:

	im Kalenderjahr	pro Kalenderwoche
– Tritium:	3,7 TBq	_
<ul><li>Kohlenstoff 14:</li></ul>	100 GBq	_
<ul><li>Aerosole (T1/2 &gt; 8 d):</li></ul>	$37~\mathrm{MBq}$	$2~\mathrm{MBq}$

davon:

1.3.2 Ableitung in die Umgebung aus Einhausungen nach der Außerbetriebnahme der Fortluftüberwachungsanlage

Für den Zeitraum nach der Außerbetriebnahme der bestehenden Fortluftüberwachungsanlage werden der AVR GmbH folgende Werte als maximal zulässige Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus der Einhausung des Altbereichs der Warmen Werkstatt und anderer Einhausungen, die nach Außerbetriebnahme der bestehenden Fortluftüberwachungsanlage errichtet werden, genehmigt:

	im Kalenderjahr	pro Kalenderwoc
- Tritium:	20 GBq	_
- Kohlenstoff 14:	1 GBq	_
- Strontium 90:	2,8 MBq	_
- Aerosole (T1/2 $>$ 8 d)	$0.8~\mathrm{MBq}$	_
ohne Strontium 90 und ohne $\alpha$ -Strahler		
– $\alpha$ -Strahler:	$0,05~\mathrm{MBq}$	

Beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer Einhausungen mit Ableitung sind die oben genannten Höchstwerte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft insgesamt einzuhalten.

Die Überwachung der Ableitungen erfolgt nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 aufgeführten Unterlagen und nach Maßgabe der Auflagen gemäß Abschnitt I.3.

#### 1.4 Bisher erteilte Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb, zur Stilllegung und zur Herbeiführung des Sicheren Einschlusses des AVR-Versuchskernkraftwerks gelten uneingeschränkt fort, sofern sie nicht durch nachfolgende Bescheide einschließlich dieses Bescheides ganz oder teilweise ersetzt oder geändert worden sind bzw. werden. Eine Übersicht über die bisher erteilten Genehmigungen einschließlich der Nachträge ist im Abbauhandbuch (AHB) Teil 2.2 aufgeführt.

#### 1.5 Sonstige radioaktive Stoffe

Diese Genehmigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBI. I S. 1714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2008 (BGBI. I S. 1793), auch auf den in Abschnitt I.3 dieses Bescheides festgelegten Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die aus Anforderungen im Rahmen der sicherheitstechnischen Prüfung, der Prüfung der Umweltverträglichkeit und der bautechnischen Prüfung resultieren.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### "Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden."

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

 a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Obergeschoss des neuen Rathauses, Zimmer 311 (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, dienstags von 8.30 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem unten genannten Aktenzeichen von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 29. April 2009 425 – 8943 AVR – 7/16 – 5.4

> Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> > Im Auftrag Volker Döring

> > > - GV. NRW. 2009 S. 301

#### 8. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen

Vom 30. April 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 4. März 2009 die 8. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen beschlossen (Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)).

Diese Änderung hat mir die Bezirksregierung Detmold am 5. März 2009-322-30.14.02.09-gemäß § 3 Buchstabe b des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133) angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß  $\S$  23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Regionalplanes verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. April 2009

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag

Michael Gaedtke

- GV. NRW. 2009 S. 303

Genehmigung der 48. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinden Weeze und Bedburg-Hau

Vom 27. März 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 die 48. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinden Weeze und Bedburg-Hau beschlossen (Neudarstellung eines Bereiches für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie Reduzierung zweier BSAB).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 27. März 2009 – 322 – 30.15.02.49 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungs-gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Kleve und den Gemeinden Weeze und Bedburg-Hau zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach

dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. April 2009

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag Michael Gaedtke

- GV. NRW. 2009 S. 304

Genehmigung der 57. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Meerbusch und Dinslaken

Vom 23. März 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 die 57. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Meerbusch und Dinslaken beschlossen (Umwandlung von zwei Bereichen für ge-werbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in zwei Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. März 2009 – 322-30.15.02.59-gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach  $\S$  21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Ände-Gemäß § 21 Sätz 2 Ländesplänungsgesetz wird die Anderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Wesel sowie den Städten Meerbusch und Dinslaken zur Einsicht für indermann niedergelegt. jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Lan-Die Anderung des Regionalpians wird gemäß § 22 Ländesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßgabenser wie besehten. Soweit die Änderwarden und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß  $\S$  23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbei-Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind machung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 13. Mai 2009

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Michael Gaedtke

> > - GV. NRW. 2009 S. 304

Genehmigung der 3. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, im Gebiet der Stadt Bornheim

Vom 8. April 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2008 die 3. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, im Gebiet der Stadt Bornheim beschlossen (Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bei gleichzeitigem Verzicht auf einen Teil eines anderen GIB).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 8. April 2009 – 322-30.16.03.03 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bornheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß  $\S$  23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 13. Mai 2009

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Michael Gaedtke

Genehmigung der 18. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Vom 27. März 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 die 18. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Ibbenbüren beschlossen (Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Wohnsiedlungsbereich (WSB)).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 27. März 2009 – 322 – 30.17.03.23 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Stadt Ibbenbüren zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß  $\S$  23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. April 2009

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Michael Gaedtke

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 32, Fax  $(02\,11)\,96\,82/2\,29$ , Tel.  $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30$  Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf}$ 

Einzelbestellungen: Graienberger Aliee 62, Fax (0211) 50 62/223, Fel. (0211) 50 62/221, vel. (0211) 50 62/221, vel

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359